

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Nürnberg (WochenmarktS - WochMaS) vom 27. Februar 1997 (Amtsblatt S. 85, ber. S. 118), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. März 2010 (Amtsblatt S. 88)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

**Art. 1**

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;“.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verkauf zum sofortigen Verzehr am Stand ist nur in begründeten Einzelfällen nach näherer Bestimmung durch die Stadt zulässig.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regularien des Auf- und Abbaus werden vom Marktamt vorgegeben. Zurückgelassene Gegenstände werden grundsätzlich als Abfall behandelt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist im Bereich der Wochenmärkte nur für den Auf- und Abbau gestattet. Dies gilt nicht für Verkaufsmobile. Das Marktgelände darf mit Kraftfahrzeugen nur innerhalb der vom Marktamt festgesetzten Zeiten befahren werden.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf dem Hauptmarkt dürfen nur Verkaufseinrichtungen aufgestellt werden, die als in die historische Umgebung passend zugelassen und mit dem Marktamt abgestimmt wurden. Auch auf den übrigen Wochenmarktplätzen können Auflagen bezüglich der Gestaltung von Verkaufseinrichtungen erteilt werden.“

- b) Abs. 2 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
  - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle das ihnen vom Marktamt ausgehändigte Schild mit Namen und Vornamen des Zulassungsinhabers anzubringen.“
  - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Das Anbringen von anderen als in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, marktüblichen und auf das Marktgeschäft des Standinhabers bezogenen Rahmen zulässig.“
  - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.
- 4. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „und im Erdgeschoß des Amtsgebäudes Hauptmarkt 1“ gestrichen.
  - 5. In § 22 Nr. 11 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.